

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1986 geändert wird
(Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz-Novelle 2012)**

[Landtagsdirektion: L-253/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 577/2012](#)]

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Schulische Qualitätsentwicklung bedarf einer verantwortungsvollen Wahrnehmung der Aufgaben durch alle an der Schule beteiligten Personen bzw. Personengruppen; insbesondere durch die Schulleiterinnen und Schulleiter. Letztere sind wesentliche Funktionsträgerinnen und -träger zur Umsetzung der gebotenen bzw. geforderten Qualität.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Qualitätsmanagements im Bundes-Schulaufsichtsgesetz (vgl. dazu BGBl. I Nr. 28/2011) wurden daher auch über eine Novelle zum Schulunterrichtsgesetz, BGBl. I Nr. 29/2011, die Aufgaben der Schulleitung in strukturierter Art und Weise ergänzt bzw. wurde verdeutlicht, welche Aufgaben von dieser im Hinblick auf eine schulische Qualitätsentwicklung systematisch wahrzunehmen sind. Insofern wurde die im § 56 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes getroffene Aufgabenbeschreibung bzw. -stellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters wie folgt ergänzt:

"Seine (Anm.: der Schulleiterin bzw. des Schulleiters) Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule."

Wie aus den Materialien zu dieser Novelle des Schulunterrichtsgesetzes (RV 1112 BlgNR 24. GP 2 f.) hervorgeht, umfasst das Aufgabenfeld "Führung und Personalentwicklung" der Schulleiterin bzw. des Schulleiters ua. die Konfliktregelung und Mitarbeiterführung, die Förderung der professionellen Entwicklung und Stärkung der Lehrpersonen und Teams.

Zum anderen haben die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nunmehr auf Grund des neu eingefügten § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz mit den Qualitätsmanagerinnen und -managern Zielvereinbarungen abzuschließen, in denen bundes- und landesweite Zielsetzungen auf eine regionale bzw. schulische Ebene heruntergebrochen bzw. konkretisiert werden (vgl. RV 1113 BlgNR 24. GP 4).

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass der Schulleitung eine wesentliche Rolle im Rahmen der neu eingeführten schulischen Qualitätsentwicklung zukommen soll. Qualität, insbesondere die Erreichung pädagogischer Ziele auf regionaler bzw. schulischer Ebene, wird jedoch nicht zuletzt auch davon mitbestimmt, welche Pädagoginnen und Pädagogen bzw. welches Lehrerteam der Leiterin bzw. dem Leiter einer Schule hierfür zur Verfügung steht. In Ansehung dieser Neuerungen im Schulunterrichtsgesetz und im Bundes-Schulaufsichtsgesetz scheint es daher konsequent, den Schulleiterinnen und Schulleitern nun auch die Möglichkeit einzuräumen, sich an personalwirksamen Maßnahmen in Form von Zuweisungen oder Versetzungen von Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrern an ihre bzw. seine Schule, die vom zuständigen Bezirksschulrat oder vom Landesschulrat zu treffen sind, zu beteiligen.

Darüber hinaus werden mit diesem Landesgesetz die Bestimmungen betreffend die Leiterobjektivierung ergänzt.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist aber zugleich auch festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2012), beschließen.

Linz, am 3. Mai 2012

Dr. Aichinger

Obmann

Mag. Baier

Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1986 geändert wird
(Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz-Novelle 2012)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1986, LGBl. Nr. 18, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Leiterin bzw. der Leiter einer öffentlichen Pflichtschule kann sich an der Zuweisung oder Versetzung von Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrern gemäß §§ 19 und 21 LDG 1984 an ihre bzw. seine Schule beteiligen. Dazu ist dieser bzw. diesem von den zur Zuweisung oder Versetzung nach §§ 5 oder 6 berufenen Organen die Möglichkeit zur Mitwirkung einzuräumen. Gleiches gilt hinsichtlich eines Dienstaustausches gemäß § 20 LDG 1984."

2. Die bisherige Z 3 des § 20a Abs. 1 erhält die Ziffernbezeichnung "4.". Als neue Z 3 wird eingefügt:

"3. Personalführungs- und Personalentwicklungskompetenz, persönliche, fachliche, soziale und kommunikative Kompetenz;"

3. Dem § 20a wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) In der Ausschreibung einer Leiterstelle ist auf eine allfällige Befristung im Sinn des § 26a LDG 1984 hinzuweisen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.